ARBEIT, AUSBILDUNG, PRAKTIKUM – VORAUSSETZUNGEN UND FÖRDERMITTEL

Arbeit	Ausbildung	Praktikum	Hospitanz	Berufsorientierung und -vorbereitung	Betriebliche Umschulung Ausbildung nach FbW	Beschäftigung auf Probe	Zeitarbeit
Anerkannte Flüchtlinge und Asylberechtigte: weitgehender Zugang zum Arbeitsmarkt	Schulbildung ist genehmigungsfrei	Keine Einschränkung für anerkannte Flüchtlinge	als "Gast" den betrieblichen Ablauf	bis drei Monate Dauer ohne BA-Genehmigung	Eine betriebliche Umschu- lung oder Förderung der	nur mit Genehmi- gung der örtlichen	Anerkannte Asyl- bewerber: nach 15
Asylbewerber aus sogenannten sicheren Herkunftsländern haben grundsätzlich keine Arbeitserlaubnis	Für die Ausbildung kann grundsätz- lich eine Duldung erteilt und bis zum Abschluss der Lehre jährlich verlängert werden	nach drei Monaten Aufenthalt möglich, Vorrangprüfung entfällt nach 15 Monaten.	kennenlernen und Mitarbeitern über die Schulter schauen	Bis 12 Monate vor einer Ausbildung. Vertrag regelt Inhalte und Vergütung.	beruflichen Weiterbildung (FbW) ist im Einzelfall möglich	BA und Ausländer- behörde Bezahlung nach	Monaten ist Zeitarbeit möglich. Mit besonde- ren Fähigkeiten schon ab drei Monaten
Asylsuchende mit Aufenthaltsgestattung/Duldung: Ausländerbehörde kann Arbeitserlaubnis nach drei Monaten erteilen (mit Vorrangprüfung).	Duale Ausbildung: ab vier Monaten Aufenthalt oder erteilter Duldung, sofern kein Arbeitsverbot besteht	mindestlohnpflichtig ————————————————————————————————————	keine Zustimung der BA nötig, keine Mindest- oder Höchst- dauer	Zustimmung der Ausländer- behörde nötig. Fördermittel bewilligt örtliche Ar- beitsagentur im Voraus.	Arbeitsentgeltzuschuss bei weiterbildungsbedingten Ausfallzeiten; Erstatten von Lehrgangskosten; Zuschuss	Tarif oder örtsübli- chem Entgelt	Branche mit hohem Ausländeranteil (23 Prozent), daher
Nach 15 Monaten in Deutschland ohne Unter- brechung entfällt die Vorrangprüfung. Nach vier Jahren entscheidet die Ausländerbehörde ohne die BA*. Teilweise besteht ein Arbeitsverbot	Bafög/Ausbildungsbeihilfen (Nach- hilfe für Berufsschüler, Deutschkur- se): für geduldete Asylbewerber ab	Berufs- oder Hochschul- abschlüssen unterliegen nicht dem Mindestlohn	Anerkannte (sofort) und geduldete Asylbewerber (nach	Mindestlohnpflichtig Nach drei Monaten Aufenthalt: Aktivierung und	zu zusätzlich entstehenden Weiterbildungskosten wie Fahrkosten sind möglich		viele Erfahrungen, etwa im Umgang mit Sprachdefiziten
Allgemeine Residenzpflicht gilt nur noch drei Monate, dann Bewegungsfreiheit für gesamtes Bundesgebiet	15 Monaten Aufenthalt (neu seit 1.1.2016) Anerkannte (sofort) und geduldete Flüchtlinge (nach 15 Monaten):	Praktikanten brauchen eine Erlaubnis der Ausländerbehörde und teilweise der BA	vier Monaten): Einstiegsqualifizierung (EQ); Vermitteln von Grundlagen, Dauer: 6 bis 12 Monate	Eingliederung (MAG**) nach § 45 SGB III, dauert maximal sechs Wochen, in besonderen Fällen bis zu drei Monaten. Antrag bei			100 Prozent Tarifgültigkeit, min- destens 8,80 Euro für ungelernte Hilfskräfte
Förderleistungen für Arbeitgeber wie Eingliederungszuschüsse werden in ihrer Höhe und Dauer immer individuell festgelegt – in Anhängigkeit der individuellen Minderleistung während einer Einscheitungszeit.	Assistierte Ausbildung (AsA) und Ausbildungsbegleitende Hilfen (abH) wie Sprachunterricht und sozialpädagogische Begleitung	übliche Praktikumsver- gütung	o dia 12 Monate	örtlicher Arbeitsagentur. Keine Wartezeit bei Asyl- bewerbern aus Syrien, Irak, Iran und Eritrea			
während einer Einarbeitungszeit Für die Entlohnung von geflüchteten Menschen gibt es keine Sonderregelungen. Vergütung	Ausbildungsvergütung nach dem üblichen Tarif						

^{*} BA = Bundesagentur für Arbeit; ** MAG = Maßnahmen zur Aktivierung/berufl. Eingliederung bei einem Arbeitgeber – Recherche: Claudia Wild, ohne Anspruch auf Vollständigkeit

nach Tarif und branchenüblichem Lohn